

**V F A**  
**Verein zur Förderung der Aktionärsdemokratie e.V.**

**Satzung in der Fassung vom 26. Oktober 2001**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Aktionärsdemokratie“, nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Würzburg.
- (3) Der Verein soll zwecks Anerkennung als juristische Person in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein hat den Zweck der Aktionärsdemokratie Freunde und Förderer aus allen Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen, um dadurch einen Bildungs- und Informationsauftrag im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte wahrzunehmen.

**§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die fortschreitende Globalisierung der internationalen Güter- und Kapitalmärkte ist eine große und zunehmende Herausforderung für alle Marktteilnehmer. Nationale Märkte müssen sich in immer stärkerem Maße dem internationalen Wettbewerb stellen und notwendige Anpassungen vornehmen. Im internationalen Vergleich steht der starken Stellung der deutschen Volkswirtschaft eine vergleichsweise untergeordnete Stellung des deutschen Kapitalmarktes gegenüber. Von allen Seiten werden erhebliche Anstrengungen vorgenommen, um dieses Defizit zu überwinden und um zu internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu gelangen. Jedoch verfügt nur eine kleine Minderheit von Personen über einen Einblick in die Zusammenhänge der Kapitalmärkte. Dies erfordert eine verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit der breiten Öffentlichkeit. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sind nicht nur Vertreter der Wirtschaft sondern auch und gerade wirtschaftswissenschaftlich Tätige und Studenten aufgerufen. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht in der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Der Verein soll insbesondere Mittel für die Information und Bildung der Bevölkerung, wissenschaftliche Beobachtungen zur Untersuchung des Kapitalmarktes, Studien- und Informationsbesuche und für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der Aktionärsdemokratie z.B. wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen etc. bereitstellen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dazu gehören auch Firmen, Personenvereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
- (2) Mitglieder, die auf einen postalischen Versand verzichten und ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugverfahren erteilen, erhalten den ermäßigten Beitrag („Online-Mitgliedschaft“) gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Ein vom Vorstand angelegter Bewerber kann innerhalb eines Monats die nächstfolgende Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.
- (5) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können zu Ehrenmitgliedern durch Beschluß der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt (= Kündigung), schließlich durch Vorenthalten des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung. Die Kündigung kann nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das fortgesetzt dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Verpflichtung als Vereinsmitglied nicht erfüllt, kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein vom Gesamtvorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlußentscheidung die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag und Kassenwesen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung fest. Die Mindestsätze der Standard- und der Online-Mitgliedschaft belaufen sich pro Jahr auf folgende Beträge:

	Standardmitgliedschaft	Online-Mitgliedschaft
Schüler, Studenten, Rentner	35,00 €	30,00 €
Regelbeitrag Einzelpersonen	65,00 €	60,00 €
Investmentclubs, Börsenvereinigungen	100,00 €	90,00 €
Personenvereinigungen, Körperschaften, Firmen	160,00 €	150,00 €

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig im ersten Monat des Kalenderjahres zu leisten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen; die Buch- und Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister.
- (6) Die von der Mitgliedervollversammlung gewählten beiden Kassenprüfer haben am Ende einer jeden Amtsperiode eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierüber jeweils dem Vorstand und der Mitgliedervollversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliedervollversammlung

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden und Schatzmeister
  - dem dritten Vorsitzenden und Schriftführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, also Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- a) beruft die Mitgliederversammlung ein
  - b) entscheidet über die Aufnahme in den Verein
  - c) nimmt Austrittserklärungen an
  - d) nimmt alle übrigen Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht in den Bereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands fallen.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - den zwei Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung wie auch der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Verschiedene Vorstandsmitglieder können nicht auf Dauer in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Gesamtvorstand
- a) gibt sich eine Geschäftsordnung
  - b) spricht den Ausschluß von Mitgliedern aus
  - c) stellt den Haushaltsplan auf
  - d) bildet zu besonderen Problemen Ausschüsse.
- (4) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist auf Verlangen zweier anderer Gesamtvorstandsmitglieder binnen einer Monatsfrist einzuberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich im vierten Quartal,
  - b) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Zwischen der Bekanntgabe und der Versammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (3) Der Gegenstand der Beschlußfassung (= Tagesordnung) ist spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstands entgegen
- genehmigt die Jahresabrechnung
- beschließt die Satzung und deren Änderung
- wählt, entlastet und entläßt den Vorstand und die Kassenprüfer
- entscheidet über die endgültige Nichtaufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (5) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die gestellten Anträge
  - die gefaßten Beschlüsse
  - die vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Universitätsbund der Universität Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anfragen an den Verein richten Sie bitte an:

VFA, Martin-Luther-Straße 5 B, 97072 Würzburg, Tel.: 0931 – 35 39 168, Fax: 0931-35 35 167